

Abschrift

1 D 608/1939

**Hr. I der Urteilsbegründung ist zur  
Veröffentlichung nicht zugelassen.**

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Händler C  B   
in Kelze, Kr. Hofgeismar,  
wegen Rassenschande

hat das Reichsgericht, 1. Strafsenat, in der Sitzung  
vom 5. September 1939, an der teilgenommen haben  
als Richter:

der Senatspräsident Dr. Schultze  
und die Reichsgerichtsräte Raestrup, Rensch,  
Dr. Teuffel, Rusche,

als Beamter der Staatsanwaltschaft.

der Reichsanwalt Dr. Schneidewin,  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:  
der Sekretär Winkler,

nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts  
in K a s s e l vom 5. Mai 1939 wird verworfen.

Dem Beschwerdeführer werden die Kosten des Rechtsmittels  
auferlegt.

Von Rechts wegen

Gründe

Gründe

I. Die Kriegsstrafverfahrensordnung vom 17. August 1938 (RGBl 1939 I S.1457 ) mit der Verordnung vom 26. August 1939 (RGBl I S.1482 ) und der Gnadenerlaß vom 1. September 1939 (RGBl I S.1549 ) sind beachtet.

II. Nach den Feststellungen in dem angefochtenen Urteil hat der Angeklagte, der Staatsangehöriger deutschen Blutes ist, im Jahre 1937 in der Absicht, dadurch seine geschlechtliche Befriedigung zu finden, die I [ ] H [ ], die, wie er wußte, Jüdin ist, in den Arm genommen und geküßt, ihr mit einer Hand unter die Röcke gefaßt, um den Schlüpfher herunterzuziehen und an ihrem Geschlechtsteil zu spielen, und gleichzeitig seinen steifen Geschlechtsteil entblößt. Die H [ ] hat sich anfangs etwas gesträubt, aber keinen ernsthaften Widerstand entgegengesetzt und den Angeklagten gewähren lassen. Als dieser den Schlüpfher schon ein Stück heruntergezogen hatte, ist er in seinem weiteren Vorhaben gestört worden. Im Jahre 1938 ist es gelegentlich eines Ausflugs zu folgendem Vorfall gekommen: Der Angeklagte hat die H [ ] in die Arme genommen und geküßt, ihr den Schlüpfher heruntergezogen und an ihrem Geschlechtsteil gespielt er hat in ihrem Geschlechtsteil den Mittelfinger herein- und herausbewegt, sich dabei seitwärts auf sie gelegt und beischlafsähnliche Bewegungen ausgeführt, so daß es bei ihm zum Samenerguß kam.

Das Landgericht hat ihn im ersten Falle wegen versuchten Verbrechens nach §§ 2, 5 Abs.2 des BlutschG und im zweiten Falle wegen eines vollendeten derartigen Verbrechens verurteilt.

Die Revision rügt zu Unrecht die Annahme des Landgerichts, daß es sich in beiden Fällen um Geschlechtsverkehr im Sinne des § 2 des BlutschG und des § 11 der 1. AusfVO zum BlutschG handelt.

Das Landgericht geht von einer zutreffenden Auffassung des Begriffs des Geschlechtsverkehrs aus. Der Geschlechtsverkehr im Sinne der vorgenannten Bestimmungen ist zwar nicht der Vornahme unzüchtiger Handlungen gleichzusetzen, beschränkt sich aber auch nicht auf den Beischlaf; es genügt vielmehr eine geschlechtliche Betätigung mit einem Angehörigen des anderen Geschlechts, durch die mindestens der eine Teil seinen Geschlechtstrieb auf einem anderen Wege als durch Vollziehung des Beischlafs befriedigen will

(RGSt

(RGSt Bd.70 S.375, Bd.71 S.7). Da die Betätigung nach Art ihrer Vornahme einen Geschlechtsverkehr zwischen zwei Personen verschiedenen Geschlechts darstellen muß, genügen rein einseitige Verfehlungen geschlechtlicher Natur nicht. Um rein einseitige Betätigungen handelt es sich aber dann nicht mehr, wenn der andere Teil in irgend einer Form wenigstens äußerlich, sei es handelnd, sei es duldend, dabei mitwirkt (RGSt Bd.71 S.129, 132; RG.Urt.vom 2.Februar 1939, 2 D 817/1938 = DJ 1939 S.618). Gleichgültig ist auch, ob es zur Befriedigung des Täters gekommen oder diese nicht in vollem Umfang erreicht worden ist (RG.Urt. vom 24.Mai 1938, 1 D 333/1938 = JW 1938 S.1947 Nr.2 und vom 11.Oktober 1938, 1 D 752/1938 = JW 1938 S.3032 Nr.9).

Hiernach kann keine Rede davon sein, daß dem Angeklagten nur die nach dem BlutschG nicht strafbare Vornahme unzüchtiger Handlungen zur Last fällt, wie die Revision meint. Das Landgericht würdigt die Handlungen, die der Angeklagte im zweiten Fall zur Befriedigung seines Geschlechtstriebes an und mit der H[ ] vorgenommen hat, mit Recht als vollendeten Geschlechtsverkehr. Auch das, was der Angeklagte im ersten Fall vorhatte, stellt sich als Geschlechtsverkehr im Sinne des § 11 der ersten AusfVO zum BlutschG dar, weil der Angeklagte auch hier seine geschlechtliche Befriedigung durch Spielen am Geschlechtsteil der H[ ] finden wollte.

Die Meinung der Revision, es sei in diesem Fall noch nicht zum strafbaren Versuch des außerehelichen Verkehrs gekommen, ist unzutreffend. Das Landgericht hat vielmehr in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung (RGSt Bd.71 S.4) ohne Rechtsirrtum in dem, was der Angeklagte zum Zwecke der Ausübung des Geschlechtsverkehrs getan hat (Beginn des Herunterstreifens des Schlüpfers, Entblößen seines Geschlechtsteils), einen über bloße Vorbereitungs-handlungen hinausgediehenen Versuch des Geschlechtsverkehrs gefunden.

Da das angefochtene Urteil auch sonst keinen Rechtsfehler erkennen läßt, war die Revision zu verwerfen.

gez.    Schultze            Raestrup            Rensch            Teuffel            Rusche

-----